

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Beuth Hochschule für Technik			
Ggf. Standort	Berlin			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Industrial Engineering und Management; bisherige Bezeichnung: Industrial Engineering (M.Eng.)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Engineering			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018 (Weiterentwicklung des bisherigen Master-fernstudiums Industrial Engineering, Einführung 1999)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Begrenzung für Fernstudium			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	29 / Jahr (zwischen 2015 und 2017)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	37 / Jahr (zwischen 2015 und 2017)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	04.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

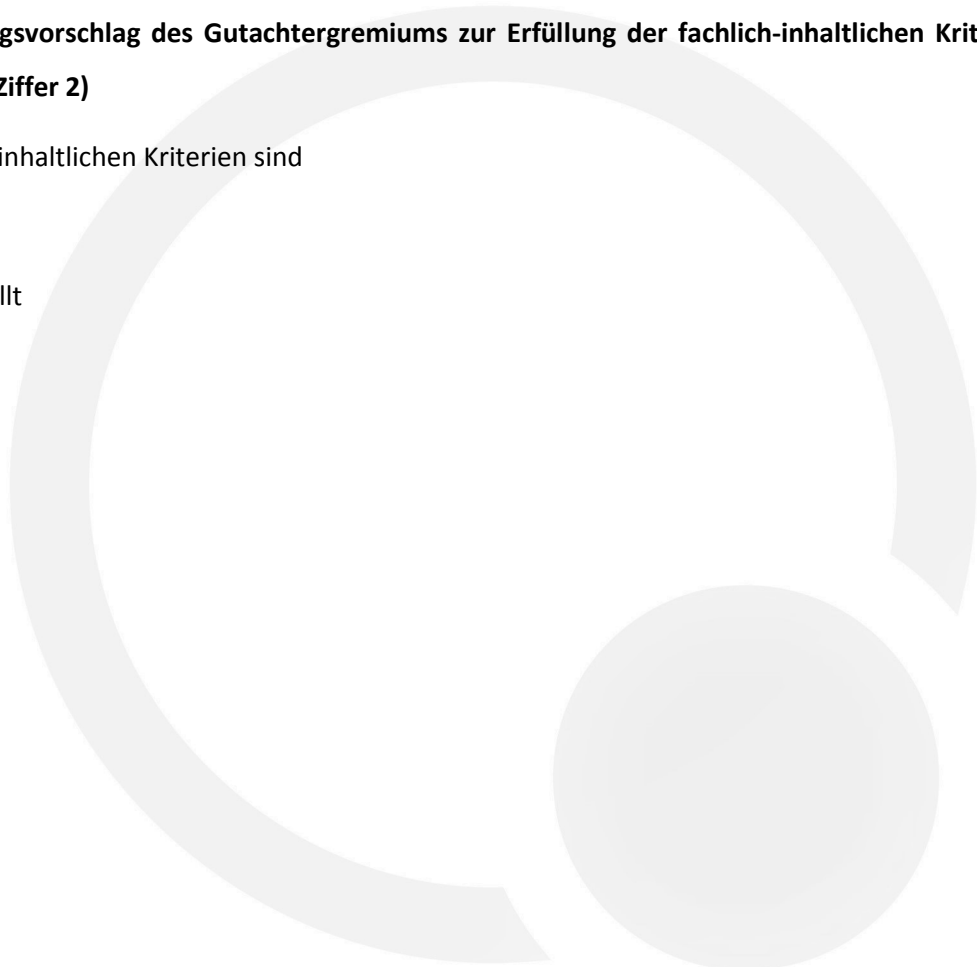
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang ist gut eingebettet in das Profil der Hochschule, die sich als praxisorientiert und innovativ versteht und einen Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftliche Studiengänge legt. Der weiterbildende Masterstudiengang „Industrial Engineering und Management“ (IEM, M.Eng.) ist eine Weiterentwicklung des seit 1999 bewährten Studiengangs „Industrial Engineering“ (IE, M.Eng.). Der Studiengang „Industrial Engineering“ wurde gemeinsam mit der Daimler AG entwickelt und wird seit dem 1.10.2018 in der modernisierten Fassung angeboten.

Das interdisziplinäre Masterstudium vermittelt Schlüsselkompetenzen für das ganzheitliche Verstehen, Gestalten und Weiterentwickeln von Unternehmensprozessen. Damit werden die Studierenden auf die komplexen Handlungszusammenhänge vorbereitet, in denen Unternehmen heute agieren müssen. Das Programm ist explizit praxisorientiert und erstreckt sich über die Breite aller Unternehmensprozesse.

Im Studienbereich Führung werden Führungskompetenz, Personalentwicklung, Kommunikation und strategische Unternehmensentwicklung vermittelt.

Im neu geschaffenen Studienbereich Industrial Management werden die Unternehmenslogistik und die Daten- und Informationsflüsse im Betrieb analysiert und Optimierungen aufgezeigt.

Der Studienbereich Technisches Management widmet sich der Verbesserung und dem Management eines ganzheitlichen Systems von Projekten, Qualitätswesen und Finanzen unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen.

Im Studienbereich Produktion wird der Aufbau von Produktionsprozessen im Kontext von Industrie 4.0 vermittelt.

Während des berufsbegleitenden Studiums profitieren die Studierenden vom Blended Learning-Konzept. Die Studierenden erhalten sowohl multimedial aufbereitete als auch gedruckte Fernstudieneinheiten zum Selbststudium mit zeitlich parallellaufender Online-Betreuung in einem eigenen Lern-Kursraum. Das Semester wird mit seminaristischem Unterricht in einer Präsenzphase abgeschlossen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (vorzugsweise ein ingenieurwissenschaftliches oder technisch-naturwissenschaftliches Hochschulstudium). Der Studiengang ist so konzipiert, dass zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt wird.

Bewerberinnen und Bewerber aus Studiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten können während des Studiums ihre fehlenden Leistungspunkte durch Zusatzbelegungen auffüllen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs ist positiv. Die Absolventinnen und Absolventen profitieren von der bewährten, seit 35 Jahren erprobten Fernstudiendidaktik und den Erfahrungen für den seit 1999 angebotenen Master-Fernstudiengang „Industrial Engineering“ (M.Eng.). Dabei wird die spezielle Lernsituation der berufstätigen Studierenden berücksichtigt. Das Gesamtstudium ist daher im Vergleich zu einem 90 LP umfassenden Präsenzstudium von drei auf fünf Semester gestreckt. Es ist bei durchgehender Belegung problemlos möglich, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Für die berufsbegleitend Studierenden haben allerdings die betrieblichen Gegebenheiten Vorrang, weshalb die Flexibilität, gegebenenfalls Semester nur in Teilen zu absolvieren, besonders zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf beiträgt. Die wichtigste Weiterentwicklung von IE zu IEM war die Modernisierung und Konzentrierung der Modulinhalte im Studienbereich Produktion. Ein Labortag an der Beuth Hochschule ist gemäß Studierendenrückmeldungen entfallen, die Kurseinheiten und Präsenzphase mit Klausur zu Antriebstechnik sind ebenfalls entfallen. Dafür wurde das Modul Produktionsprozesse neu eingeführt mit dem Schwerpunkt Industrie 4.0. Der Präsenzphasentag bei der Daimler AG wurde gemäß Studierendenrückmeldung beibehalten. Das vorherige Wahlpflichtmodul Logistik und Instandhaltungsmanagement wurde als Pflichtmodul in den Studienbereich Industrial Management überführt. Neu entwickelt, und ebenfalls dem Studienbereich Industrial Management zugehörig, wurde das Modul Informations- und Datenmanagement. Aufgrund der Studierendenrückmeldungen und der Beiratsempfehlung wurde das Modul Umweltmanagement als Wahlpflichtmodul beibehalten. Das vorherige Modul Gefahrstoffe wurde zum Modul Betrieblicher Arbeitsschutz weiterentwickelt und wird nun als Wahlpflichtmodul angeboten. Insgesamt ist der Studiengang mit weiterentwickeltem Curriculum deutlicher erkennbar neben einer Karriere im technischen Bereich nun auch auf eine Karriere im Management-Bereich ausgerichtet. Die Struktur des Studienprogramms mit den vier Studienbereichen Führung, Industrial Management, Technisches Management und Produktion, die alle parallel angeboten werden und nicht aufeinander aufbauen, wurde beibehalten, da sie von den Studierenden seit vielen Jahren positiv bewertet wird.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität	14
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung	17
2.2.5 Prüfungssystem	17
2.2.6 Studierbarkeit.....	19
2.2.7 Besonderer Profilanpruch.....	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
III Begutachtungsverfahren.....	27
1 Allgemeine Hinweise.....	27
2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3 Gutachtergruppe.....	27
IV Datenblatt.....	28
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	28
2 Daten zur Akkreditierung.....	28
Glossar	29
Anhang.....	30

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) hat laut § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und umfasst 90 ECTS-Punkte. Die längere Regelstudienzeit liegt in der Konzeption des Studienangebots als berufsbegleitender Fernstudiengang begründet. In den Semestern eins bis vier erwerben die Studierenden jeweils 15 Leistungspunkte (LP). Im letzten Semester wird die Masterarbeit angefertigt. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten Hochschulabschlusses 300 LP erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von fünf Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)“ (vgl. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung). Laut § 2 Abs. 2 der OZI gilt: „Für weiterbildende Masterstudiengänge wird zusätzlich eine sich an den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr gefordert.“ Neben den Bestimmungen der OZI gilt eine eigene Zugangsordnung; entsprechende Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 der Zugangsordnung definiert.

Laut Zugangsordnung können als mögliche Berufsfelder für den Nachweis einer einschlägigen folgende Beispiele gelten: Projektmanager/in, Produktionsingenieur/in, Betriebsingenieur/in, Qualitätsmanager/in, Entwicklungsingenieur/in, Konstrukteur/in, Systemingenieur/in, Sicherheitsingenieur/in, Design Engineer.

Für den Zugang ist neben der berufspraktischen Erfahrung zudem ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches oder technisch-naturwissenschaftliches Hochschulstudium mit 210 ECTS-Punkten erforderlich. Zudem werden für den Zugang Englischkenntnisse empfohlen, die z. B. der Kompetenzniveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder mindestens 87 Punkten im "Internet-based TOEFL® iBT (Test of English as a Foreign Language)" entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs „Master of Engineering“ (M.Eng.). Die Abschlussbezeichnung ist angemessen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuell gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind ebenfalls enthalten, in den meisten Modulen sind jedoch keine Voraussetzungen für die Belegung zu erfüllen; hier wären konkrete Angaben von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie weiterer Vorbereitungs-möglichkeiten zur Teilnahme wünschenswert. Angaben zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen sowie zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs fehlen und sind auch nicht erforderlich, da alle Module originär für den Studiengang angeboten werden. Laut der Rubrik „Anerkannte Module“ werden „Module vergleichbaren Inhalts“ angerechnet. Der Workload wird differenziert nach Präsenz- und Selbstlernzeiten angegeben. Für einen schnellen Überblick sollte der Gesamtworkload in den Modulbeschreibungen noch ergänzt werden. Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die Dauer der Prüfungen ist in den Modulbeschreibungen angegeben; darüber hinaus wird in den jeweiligen Einsendeaufgaben bzw. der Hausaufgabe der dafür geforderte Umfang konkret angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

Die Gutachter geben folgende Empfehlung:

- Für einen schnellen Überblick sollte zusätzlich zur Angabe der Präsenz- und Eigenstudiumszeiten auch der Gesamtworkload in den Modulbeschreibungen noch ergänzt werden.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) werden pro Modul fünf Leistungspunkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 25 LP als angemessen zu betrachten.

Es werden den Vollzeit-Studiengängen an der Beuth Hochschule in der Regel pro Semester 30 LP vergeben. In allen Studiengängen werden laut § 7 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin 30 Arbeitsstunden pro LP veranschlagt.

Der berufsbegleitende Masterfernstudiengang sieht vor, dass pro Semester drei Module mit je fünf LP von den Studierenden belegt werden, somit erwerben die Studierenden 15 LP pro Semester, was einem berufsbegleitenden Studium angemessen ist.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 LP müssen laut der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zusätzliche Module im Umfang von 30 LP belegen, deren erfolgreicher Abschluss bis zur Antragstellung zur Abschlussarbeit nachzuweisen ist. Somit soll sichergestellt werden, dass mit dem Masterabschluss 300 LP erreicht werden. Die Auswahl der Module trifft die Dekanin bzw. der Dekan.

Nach Berliner Hochschulgesetz (§ 23 (3)) ist es möglich, im Einzelfall von der 300 LP-Regelung „bei entsprechender Qualifikation“ der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzuweichen. Es sollten daher für die Zulassung zum Studium zusätzlich zu den erforderlichen LP des Bachelorabschlusses auch entsprechende Kompetenzen definiert werden. Damit würde man sich bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem 180 LP Bachelorabschluss nicht nur auf ggf. fehlende und noch erforderliche LP beziehen, sondern auch einen individuellen Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation im Sinne der Kompetenzorientierung berücksichtigen.

Nach den Regelungen in der RSPO können einschlägige praktische Erfahrungen (außerhochschulische Leistungen) und/oder weitere externe Kompetenzen (Leistungen an anderen Hochschulen) auf Antrag anerkannt werden, so dass die Kompetenzorientierung bereits bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelorabschluss mit 180 LP einfließen könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Beuth Hochschule hat in den vergangenen Jahren ein Modell der Studiengangdarstellung entwickelt, das Ergebnisse aus Evaluationen und Umfragen mit den Studierendendaten zusammenführt. Der sogenannte Q-Report liefert seit 2015 einen Überblick über die aktuellen qualitätsrelevanten Kennzahlen und Umfrageergebnisse sowie deren Verläufe und Entwicklungen. Er dient der Weiterentwicklung der Studiengänge und war 2015/2016 Grundlage für die Zielvereinbarungen zwischen den Fachbereichen und der Hochschulleitung.

Die Kommissionen des Akademischen Senats (AS) der Beuth Hochschule tragen ebenfalls maßgeblich zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule bei. Eine wichtige Rolle für die Studiengangs(weiter-)entwicklung spielt dabei die Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen (KSL). Sie veröffentlicht Richtlinien und Muster für die Erarbeitung, bzw. Überarbeitung und Dokumentation neuer Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studiengänge. Es entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule, dass die KSL alle studiengangrelevanten Dokumente auf ihre Konformität zum Bologna-Prozess prüft, der in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) abgebildet ist. Dabei versteht sich die KSL als beratende Kommission für die Fachbereiche.

Eine weitere zentrale Rolle für die Fortentwicklung der Studiengänge spielen die Ausbildungskommissionen (AKO) der Studiengänge. Sowohl in der KSL als auch in den AKO verfügen die Studierenden über 50% der Stimmen. Für die Fernstudiengänge des FSI sind jeweils Berliner Studierende der Studiengänge eingebunden in Ausbildungskommissionen und Prüfungsausschüssen der jeweiligen Fachbereiche.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterfernstudiengang „Industrial Engineering und Management“ (IEM, M.Eng.) ist im Fachbereich Maschinenbau, Veranstaltungstechnik, Verfahrenstechnik (FB VIII) angesiedelt. Qualifikationsziel dieses interdisziplinären Masterstudiengangs ist es, Fach- und Methodenkompetenz in Engineering-Prozessen der Produktionsindustrie sowie moderne Management- und Führungsmethoden zu vermitteln und zu vertiefen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Führungsaufgaben verantwortungsvoll, strukturiert und prozessbezogen wahrzunehmen. Dabei sollen sie Unternehmensprozesse ganzheitlich verstehen und mit modernen, praxisorientierten Managementmethoden Optimierungspotentiale aufdecken können. Dieses sollen sie selbständig oder in Teams durchführen. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, ihre Entscheidungen zu erläutern und darüber zu diskutieren. Ebenso sollen sie aktuelle Anforderungen differenziert betrachten und mit geeigneten Methoden und Konzepten analysieren, vergleichen und bewerten können, wodurch sie verantwortungsvolle und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten (u. a. nachgewiesen durch die Masterarbeit) ist ein weiteres Ziel des Studiengangs. Neben den fachlichen und methodischen Kompetenzen soll auch die Persönlichkeitsbildung der Studierenden gefördert werden. Dies soll u.a. durch die im Studiengang vermittelten Inhalte wie z.B. im Modul „Kommunikation“ oder „Führungskompetenz“ erfolgen. Darüber hinaus gibt es an der Hochschule die sogenannten „Kritischen Orientierungswochen“, in denen Vorträge, Workshops und Filme kritische Einblicke in gesellschaftliche, ökologische und politische Themen ermöglichen und die Studierenden zur Selbstreflexion angeregt werden.

Als interdisziplinäre Know-how-Träger zwischen Technik, Management und Wirtschaftlichkeit sollen die Absolventinnen und Absolventen wichtige Brückenfunktionen in Betrieben erfüllen. Auf Basis der im Rahmen des Studiengangs erworbenen Kenntnisse sollen die Studierenden ihre fachliche Kompetenz im Bereich des Industrial Engineering und des Managements von Engineering-Prozessen im industriellen Umfeld erweitern und somit befähigt werden, Innovationsprozesse zu initiieren und ihre erworbenen Kompetenzen

in vielfältigen Tätigkeitsfeldern in der Industrie, im Dienstleistungssektor oder in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig einzubringen.

Die Überprüfung der Ziele und Anforderungen erfolgt kontinuierlich durch die Studien- und Fachkoordinatoren. Das Format eines Fernstudiengangs trägt zu einer Stärkung der Selbstkompetenz der Studierenden bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) verfügt über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung. Neben fachlichen und methodischen Kompetenzen werden auch die Persönlichkeitsbildung und die Förderung von Schlüsselqualifikationen im Studiengang ausreichend berücksichtigt.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Der Studiengang erfüllt ohne Zweifel die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die fachlichen Anforderungen entsprechen den Anforderungen an ein anwendungsorientiertes Masterstudium. Das Konzept des Studiengangs berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Das berufsbegleitende Format des Fernstudiengangs ist darauf angelegt, eine Weiterentwicklung der Studierenden im Unternehmen zu erleichtern und trägt zur Stärkung der Selbstkompetenz der Studierenden bei. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ist ohne Zweifel gegeben und wird auch gefördert durch das berufsbegleitende Studium, da die Studierenden erworbenes Wissen und Kompetenzen bereits während des Studiums direkt am Arbeitsplatz anwenden können. Ebenso wird die Persönlichkeitsbildung im Studium gut durch die im Curriculum hinterlegten Inhalte unterstützt und gefördert, bspw. durch die Module im Studienbereich Führung.

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen guten Eindruck vom Studiengang und seiner Zielsetzung und deren Abbildung im Curriculum gewonnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der fünfsemestrige berufsbegleitende, weiterbildende Masterfernstudiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) hat einen Gesamtworkload von insgesamt 90 LP. Die Arbeits- und Lernbelastung beträgt in den vier Studienplansemestern jeweils 15 LP (3 Module mit je 5 LP) und im letzten Mastersemester (Abschlussprüfung) 30 LP (Masterarbeit 25 LP und Kolloquium 5 LP). Insgesamt sind von den Studierenden elf Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Die Module eines Studienseesters sind jeweils den Themenbereichen Führung (Module „Kommunikation“, „Führung“, „Business Development“), Industrial Management (Module „Logistik und Instandhaltungsmanagement“, „Informations- und Datenmanagement“, Wahlpflichtmodul), Technisches Management (Module „Project Management“, „Qualitätsmanagement“, „Kostenmanagement“) und Produktion (Module „Produktionsinnovation“, „Produktionsautomatisierung“, „Produktionsprozesse“) zugeordnet. Das Curriculum vermittelt und vertieft die erforderliche Fach- und Handlungskompetenz, um Aufgaben im Betrieb praxisgerecht und eigenverantwortlich zu bearbeiten und das Arbeitsfeld selbstständig und an führender Stelle auszufüllen. Die einzelnen Module sind detailliert im Modulhandbuch beschrieben. Sie beinhalten Methoden und Kompetenzen zur systematischen Lösung von betrieblichen Führungs- und Managementaufgaben und haben konsequenterweise einen konkreten Anwendungsbezug. Die Module werden vorrangig in deutscher, zwei Module in englischer Sprache durchgeführt. Besonders positiv wurde die Übung zum Produktionsplanungssystem direkt bei der Daimler AG (Werk Berlin Marienfelde) hervorgehoben.

Das Curriculum ist so angelegt, dass die vier Studienbereiche in der Reihenfolge studiert werden können, wie es den betrieblichen Gegebenheiten der Studierenden am besten entspricht, womit eine große Flexibilität der Studierenden bei der individuellen Gestaltung des Studienplans gegeben ist. Die Anpassung an die besondere Situation eines berufsbegleitenden Studiums wird durch Streckung der Semester, eigens erstellte Lernmaterialien sowie kontinuierliche Unterstützung über Online-Foren oder individuelle E-Mails sichergestellt. Die Wissensaneignung erfolgt im Wesentlichen durch das Selbststudium der bereitgestellten Lehrunterlagen ("Blended Learning"), die Durchführung der Einsendeaufgaben und in der mehrtägigen Präsenzphase am Ende des jeweiligen Semesters.

Die Masterarbeit wird durch ein wissenschaftliches Kolloquium vorbereitet, das durch gedruckte und online bereitgestellte Informationsmaterialien sowie Videoclips ergänzt wird. Vor Beginn ihrer Masterarbeit müssen die Studierenden ein Exposé einreichen, aus dem Thema, wissenschaftliche Herangehensweise und

Zielvorstellung deutlich werden, wobei eine erfahrene Fachkoordinatorin bzw. ein erfahrener Fachkoordinator die Studierenden bereits im Vorfeld zur Themenstellung berät. Die Masterarbeit erstellen die Studierenden in der Regel an einer konkreten Projektaufgabe in ihrem Unternehmen, wodurch die Anwendungsorientierung und der aktuelle Praxisbezug sichergestellt sind. Die wissenschaftliche Qualität der Masterarbeit wird durch eine hauptamtliche Lehrende bzw. einen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs VIII begutachtet. Mehrere Absolventinnen und Absolventen haben im Anschluss an das Masterstudium IEM promoviert. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist kostenfrei möglich.

Forschungsergebnisse und aktuelle Industriefortschritte werden über die Lehrenden und Lehrbeauftragten sichergestellt, die fortlaufend ihre Erkenntnisse aus Forschungen und Promotionen im Rahmen der Präsenzstudiengänge sowie ihre Berufstätigkeit in der Industrie in die Lehre des Fernstudiums transferieren. Ein Beispiel ist der häufige Vorschlag von Studierenden, Industrie 4.0 im Rahmen ihrer Masterarbeit in ihrer Firma zu implementieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es ist interdisziplinär ausgestaltet und beinhaltet sowohl berufsfeldbezogene als auch fachwissenschaftliche Qualifikationen in ausreichendem Maße. Der Studienablauf ist klar strukturiert. Die Bezeichnung des Studienprogramms mit „Industrial Engineering und Management“ sowie der verliehene Abschlussgrad M. Eng. sind stimmig auf das Modulkonzept bezogen. Zur besseren Verdeutlichung der Weiterentwicklung des Studienganges von bisher „Industrial Engineering“ (M.Eng.) zu „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) wäre eine Umbenennung der Studienbereiche Führung (erstes Semester) in Unternehmens- und Personalmanagement sowie Produktion (viertes Semester) in Produktionsmanagement wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Beuth Hochschule unterhält im Rahmen ihres strategischen Internationalisierungsplans eine Vielzahl an Kooperationen mit Hochschulen aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland. Eine größere stu-

dentische Nachfrage nach einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt ist jedoch bei einem weiterbildenden Studienangebot nicht gegeben.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind klar in der RSPO der Hochschule verankert und geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden ist auch bei einem Fernstudium gut möglich. Ein festes Mobilitätsfenster ist nicht definiert, aber durch die Studienstruktur gut möglich. Die geringen und vor allem gut planbaren Präsenzzeiten erleichtern die Realisierung eines Auslandsaufenthaltes, falls hier doch Bedarf besteht.

Wenn berufstätige Studierende ins Ausland gehen, dann typischerweise, weil dies ihr Arbeitgeber fordert. Konkrete Beispiele mit Studierenden, die für ihre Firmen zeitweise ins Ausland wechseln (meist China oder Indien), zeigen, dass dies im Studiengang realisiert werden kann. Die Anerkennungsregeln sichern eine Anerkennung externer Leistungen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind ausreichend flexibel und stellen keine Mobilitätshürde dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Profil des Masterfernstudiengangs IEM findet sich im Fachbereich VIII der Beuth Hochschule wieder, so ist der Fachkoordinator IEM zugleich berufen für „Industrial Engineering“, und viele weitere hauptamtlich Lehrende im Fachbereich betreuen zudem die Masterarbeiten im Studiengang. Für die wissenschaftliche Durchführung und Betreuung der Masterarbeiten wurde mit dem Beschluss des Fachbereichsrates sichergestellt, dass eine/r der beiden Betreuer/innen immer ein/e hauptamtliche/r Professor/in des FB VIII ist.

Nach den Vorgaben der Beuth Hochschule für Technik sollten in den Präsenzstudiengängen 75 % der Lehre durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren abgedeckt werden, in den online-Studiengängen sind dies 70 %.

Dem Fachbereich VIII sind derzeit direkt 48 Professuren zugewiesen, hiervon sind 41 besetzt. Alle Lehrkräfte betreuen gemeinsam Studiengänge des Fachbereichs und leisten zudem Service für andere Studiengänge. Dem Selbstverständnis der Hochschule folgend werden die Hochschullehrenden in der Lehre durch ca.

60 Lehrbeauftragte und Gastdozierende unterstützt. Dadurch gelingt auch eine stete Anbindung an industrielle Prozesse.

Bei den Lehrenden im Studiengang IEM des Fernstudieninstituts handelt es sich um Professorinnen und Professoren und Fachexpertinnen und Fachexperten, die eine mehrjährige Tätigkeit in der Praxis des Lehrgebiets nachweisen müssen. Die Fachexpertise bezieht sich auf die Tätigkeit in Schlüsselstellungen großer Industrieunternehmen, auf Mitwirkung in Normenausschüssen, auf Veröffentlichung von Fachbüchern sowie auf parallele Tätigkeit als Lehrbeauftragte an der Beuth Hochschule oder einer Professur an anderen Hochschulen. Die Dozierenden sind gleichzeitig auch für die kontinuierlichen Überarbeitungen und Aktualisierungen der Kurs- und Online-Lerneinheiten zuständig. Die Evaluationsergebnisse der Studierenden werden auf Hochschulinterne wie -externe in gleicher Weise angewandt.

Die Beuth Hochschule legt Wert auf eine Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Durch die vom Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) durchgeführten Kurse bestehen gute Möglichkeiten zur didaktischen Fort- und Weiterbildung der Lehrenden; insbesondere im Hinblick auf Didaktik werden spezielle Kurse für neu berufene Professorinnen und Professoren angeboten, die gut genutzt werden. Gerade für Neuberufene sind bis zu sechs SWS Reduktion in der Lehre möglich, wenn der Besuch entsprechender Kurse in den ersten Semestern nachgewiesen wird. Auch für technisches Personal existieren eigene Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von Hochschuleseite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind für den Studiengang auf jeden Fall ausreichend. Der tragende Fachbereich VIII ist mit ca. 41 (48) Professoren zahlenmäßig und von der abgedeckten inhaltlichen Breite sehr gut besetzt. Für den Studiengang IEM „kauft das Fernstudieninstitut die Lehre“ ein. Die betreffenden Professorinnen und Professoren des FB VIII leisten die Lehre im Studiengang freiwillig auf Basis einer Nebenbeschäftigung. Alle Lehrenden im Studiengang sind gut qualifiziert.

In Technik und Verwaltung stehen hochschulweit ebenfalls ca. 300 Beschäftigte zur Verfügung, dabei alleine 180 Mitarbeitende für Labore – hier profitiert die Lehre direkt vom Support. Für die Zukunft erwartet die Hochschulleitung eher weiteren Aufwuchs in der Forschung, einmal wegen Unterstützungsleistungen, die im Rahmen kooperativer Promotionen anfallen werden. Zum zweiten bietet der Hochschulvertrag mit dem Land Berlin bis 2022 hier Planungssicherheit.

Die Mittel werden auch genutzt, um Rechenzentrum und Bibliothek für digitale Prozesse zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Präsenz-Studierenden der Beuth Hochschule studieren auf einem zentralen Campus in Berlin-Wedding mit drei angemieteten Außenstellen. Die Fernstudierenden kommen jeweils am Ende eines Semesters für drei bis maximal sechs Tage zu den Präsenzphasen an die Beuth Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sachliche Ausstattung ist für den betrachteten Fernstudiengang unproblematisch und angemessen. Die ohnehin kurz gehaltenen Präsenzzeiten sind zeitlich so organisiert, dass in diesen Zeiten keine Konkurrenz zu den Präsenzstudiengängen stattfindet.

Die Räumlichkeiten der Beuth Hochschule und auch die Labore können deshalb gut genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studiengang IEM werden als Prüfungsformate zum einen Einsendeaufgaben als auch Klausuren und Präsentationen eingesetzt. Die Einsendeaufgaben sind während des Semesters zu bearbeiten, die Klausuren finden in der Präsenzphase am Ende des Semesters statt.

Jedes Modul beinhaltet eine Einsendeaufgabe (im Modul Kommunikation eine Gruppen-Hausaufgabe), die von den Teilnehmenden bis zu einem bestimmten Termin (ca. 5-6 Wochen vor der Präsenzphase) zu bearbeiten und an das Fernstudieninstitut einzuschicken ist. Die Studierenden erhalten im Anschluss ein qualifiziertes Feedback und eine bewertete Einsendeaufgabe zurück. Das Bestehen der Einsendeaufgabe (oder Hausaufgabe) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Präsenzphase und damit auch an der Klausur. Die Einsendeaufgaben tragen durch ihren Transfercharakter und die Möglichkeit, sich mit dem Lernteam oder den Arbeitskolleginnen und -kollegen auszutauschen, maßgeblich zur Reflexion des Gelernten und zur Selbsteinschätzung in Bezug auf die Durchdringung des Lernstoffes bei. Die eigenständige Bearbeitung der Einsendeaufgabe ohne Zeitdruck führt auf die Klausur hin und bereitet optimal auf diese vor. Die Klausur

suraufgabe oder die Präsentation (als Prüfungsformen in der Präsenzphase) dient dem Nachweis der Eigenständigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Prüfungsformaten fällt zunächst auf, dass sehr viele Module mit einer Klausur am Ende des Semesters abschließen. Präsentationen werden in zwei Modulen als Prüfungsformat eingesetzt. Die Anzahl der Klausuren sieht – allerdings nur auf den ersten Blick – gerade für einen Masterstudiengang ungewöhnlich aus, da Klausuren sich tendenziell eher eignen, die unteren Taxonomiestufen abzudecken. Andererseits sind alle Prüfungen modulbezogen.

Die Gutachtergruppe konnte die Klausuren und auch Einsendeaufgaben einsehen. Ursprüngliche Bedenken konnten dabei vollständig ausgeräumt werden. Auch die Klausuraufgaben sind durchgängig so gestellt, dass auch höhere Taxonomiestufen zuverlässig abgeprüft werden können. Der Fokus der Klausuren liegt auf dem Abprüfen von Transfer- und Integrationsleistungen. Die Prüfungen sind alle kompetenzorientiert ausgestaltet.

Die Gutachtergruppe hatte den Eindruck, dass die Notengewichtung zwischen Klausuren und Einsendeaufgaben etwas dogmatisch fast immer nach dem gleichen Schlüssel vorgenommen wird – die Klausur wird doppelt so hoch gewichtet, wie die deutlich aufwendigere Einsendeaufgabe. Es wäre wünschenswert, dies wenigstens dort ergebnisoffen zu überprüfen, wo sich die Professorinnen und Professoren ohnehin relativ sicher sein können, dass Studierende tatsächlich hinter der angegebenen und eingereichten Leistung stehen.

Da sich die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters für einen Studienbereich entscheiden, ist eine überschneidungsfreie Organisation der Klausurtermine garantiert. Die Klausurtermine verteilen sich zwar dadurch auf einen kurzen Zeitraum, was aber für die Studierenden unproblematisch, ja sogar gewünscht ist, weil die (meist) berufstätigen Studierenden dann ihren Urlaub effizient planen können. Zudem können die häufig arbeitsaufwendigeren Einsendeaufgaben asynchron bearbeitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Beuth Hochschule für Technik Berlin hat ein einheitliches Modularisierungskonzept an der ganzen Hochschule eingeführt. Jedes Modul hat 5 LP und umfasst in der Regel die Dauer eines Semesters und stellt eine in sich abgeschlossene thematische Einheit dar, die am Semesterende durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Alle Module und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Die Struktur des Fernstudiengangs IEM ist so angelegt, dass die vier Studienbereiche in beliebiger Abfolge, gemäß den betrieblichen Gegebenheiten der Studierenden, studiert werden können. Zu Beginn jedes Semesters entscheiden sich die Studierenden für einen der vier Studienbereiche. Jeder Studienbereich umfasst drei Module à 5 LP. Damit verbunden ist eine übersichtliche Aufstellung der Lehrveranstaltungen aber auch weiterer Termine, insbesondere der Abgabetermine von Einsendeaufgaben. Die Studierenden können ihr Semester deshalb effizient planen. Die individuelle Gestaltung des Studienplans dient der größtmöglichen Flexibilität der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist nach Bewertung der Gutachtergruppe ohne Zweifel gegeben. Informationen über die Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine liegen rechtzeitig vor. Weil die Studierenden sich zu Beginn jedes Semesters für einen Studienbereich entscheiden können, ist auch eine überschneidungsfreie Organisation der Lehrveranstaltungen garantiert.

Die Module sind vom Workload realistisch bewertet. Die definierten Lernergebnisse der Module sowie die Anforderungen an die Studierenden sind adäquat durch die vergebenen LP abgebildet. Der Workload wird im Rahmen der Evaluationen mit überprüft. Module schließen innerhalb eines Semesters ab. In den meisten Modulen sind von den Studierenden zwei Kompetenznachweise, nämlich Einsendeaufgabe und Klausur aus didaktischen Gründen zu erbringen. Die Einsendeaufgaben ermöglichen (oder erzwingen gar) eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Lernstoff ohne Zeitdruck. Insbesondere im Fernstudium ist dies ein bewährtes didaktisches Mittel, und den damit verbundenen Aufwand hätten die Studierenden ohnehin, um sich optimal auf die Klausur vorzubereiten. Prüfungsdichte und -organisation sind nach Bewertung der Gutachtergruppe angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) ist als interdisziplinärer Masterfernstudiengang konzipiert. Die Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen eines ersten Hochschulstudiums vorzugsweise der Ingenieurwissenschaften oder anderer technisch-naturwissenschaftlicher Studiengänge mit Bachelor- oder Diplom-Abschlüssen. Eine für das Berufsfeld relevante Berufspraxis von mindestens einem Jahr wird für den Zugang zum Studium vorausgesetzt. Der Heterogenität des Bewerberfeldes wird durch Einzelgespräche (nicht verpflichtendes Beratungsgespräch) bei der Bewerbung Rechnung getragen. Auch das Nachholen von Kursen ist im Einzelfall möglich (siehe Kapitel Leistungspunktesystem).

Organisation des Studiengangs

Die Studierenden können ihre Module an ihre betrieblichen Rahmenbedingungen anpassen und somit die einzelnen Studienbereiche in beliebiger Abfolge studieren, diese Flexibilität fördert die Studierbarkeit des Studiengangs.

Die Konzeption der einzelnen Module orientiert sich an den Anforderungen für ein berufsbegleitendes Studium. Der jeweilige Workload eines Moduls berücksichtigt neben dem Umfang des Lernmaterials und der zu lösenden Einsendeaufgabe oder Hausaufgabe die Präsenzphasenzeiten sowie die zugehörigen Klausuraufgaben oder Präsentationen (Blended-Learning Format).

Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsformate

Die Vermittlung der Lehrinhalte wird über ein Blended Learning-Konzept realisiert, das folgende Komponenten beinhaltet:

- Studienmaterial (gedruckt und/oder online) für ca. 1.400 Stunden Selbststudium. Die Materialien werden speziell für die jeweiligen Kurse in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen I und VIII, dem Labor Online Learning sowie Unternehmensexpertinnen und -experten entwickelt.
- Support zum angeleiteten Selbststudium (Lese- und Lernanleitungen, Lernziele, Übungsaufgaben).
- Einsendeaufgabe / Hausaufgabe als Transferübung pro Modul mit Terminvorgabe für die Abgabe.
- Learning Management System – ein virtueller Kursraum als Plattform für alle Online-Aktivitäten (Online-Module, Webmeetings, Wiki, Gruppenarbeit).
- Präsenzphasen (Seminaristischer Unterricht, Labortag, Klausurtermin etc.) an der Beuth Hochschule
- Betreuung durch Online-Foren für Anfragen und Informationen rund um das Lehr- und Lernmaterial, die Einsendeaufgaben und Präsenzphasen.

Für die Studierenden ist mit dem Selbststudium ein hoher Grad an Flexibilität möglich, denn das Studium kann orts- und zeitunabhängig erfolgen. Die Inhalte sind so aufbereitet, dass ein direkter Transfer in das eigene Arbeitsumfeld stattfinden kann. In den Präsenzphasen werden alle relevanten Module an aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt, so dass die Anreise- und Aufenthaltszeiten für die Studierenden optimiert werden können.

Die Prüfungsbelastung ist angemessen. Die Masterarbeit wird gemeinsam mit dem Fachkoordinator geplant und findet zu 95% in der Herkunftsfirma der Studierenden statt. Auch wird abhängig vom Planungs- und Abstimmungsaufwand mit der Firma bewusst kein Zeitdruck für die Studierenden aufgebaut. Zusätzlich benötigte Semester zum Erstellen der Masterarbeit sind für die Studierenden kostenfrei. Nach Anmeldung der Masterarbeit ist der Abgabetermin bindend.

Lernorte

Die Studierenden kommen jeweils am Ende eines Semesters für drei bis maximal sechs Tage zu den Präsenzphasen an die Beuth Hochschule. Die Präsenzphasen liegen immer im März und September, so dass die Zeit innerhalb eines Semesters maximal ausgeschöpft werden kann. Semesterferien gibt es für berufs begleitend Studierende nicht, das Material für das nächste Semester kann auf Wunsch direkt in der Präsenzphase mitgenommen werden. Da die Präsenzphasen in der vorlesungsfreien Zeit liegen, stehen für die Fernstudierenden durchgehend adäquate Räume zur Verfügung, die vom FSI mit Medien ausgestattet werden.

Die Bibliothek der Beuth Hochschule ist zentral auf dem Campus verankert und bietet den Service einer modernen Hochschulbibliothek, z.B. DIN-Normen online, Rechercheplätze, Arbeitsplätze, Online-Katalog, Benutzungsführungen, E-Books. Fernstudierende nutzen den kostenfreien VPN-Zugang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist hervorragend aufgestellt im Hinblick auf sein besonderes Profil als berufsbegleitender Masterfernstudiengang. Den Studierenden wird mit großer Bandbreite und Flexibilität (Stichwort: Blended Learning) eine gut studierbare Lernplattform zur Verfügung gestellt. Durch die Präsenzphasen wird der praktische Teil Lernstoffes an der Hochschule selbst und bei Industriepartnern vermittelt. Die Studierenden, die kurz vor Abschluss ihrer Masterarbeit stehen, bewerten den Studiengang im Rückblick als sehr sinnvoll investierte Zeit in ihre berufliche und persönliche Weiterbildung. Viele Studienanfänger wählen den Masterfernstudiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) an der Beuth Hochschule für Technik Berlin aufgrund guter Referenzen von Kolleginnen und Kollegen und Bekannten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist organisatorisch sowohl mit dem Fernstudieninstitut als zentraler Einrichtung der Hochschule als auch mit dem Fachbereich VIII verbunden und in die entsprechenden Strukturen zur Sicherung der Aktualität des Curriculums sowie zur Weiterentwicklung von Lehr- und Lerninhalten und didaktischen Methoden eingebunden. Besondere Bedeutung kommt dabei insbesondere den Fachkoordinatoren des Studiengangs, der Studiengangskoordinatorin sowie der Leitung des Fernstudieninstituts zu, die gemeinsam die Weiterentwicklung des Studiengangs aus verschiedenen Perspektiven begleiten.

Im Rahmen der jüngsten Anpassungen am Studiengang wurde ein umfangreicher, verschiedene Stakeholder beteiligender Prozess zur Erarbeitung des neuen Curriculums initiiert. Dabei wurde zunächst ein Beirat mit ranghohen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Industrieunternehmen konsultiert. Weiterhin wurde eine Ausbildungskommission gebildet, die paritätisch mit Studierenden und Lehrenden besetzt wurde. In der Ausbildungskommission wurde – unter Berücksichtigung der Anregungen des Beirats – die veränderte Struktur des Studiengangs einschließlich der neuen Studiengangsbezeichnung entwickelt, außerdem wurden Anpassungen hinsichtlich der eingesetzten didaktischen Methoden vorgenommen.

Zu bemerken hinsichtlich der Angemessenheit der eingesetzten Lehr- und Lernmethoden ist, dass das Fernstudieninstitut selbst sehr aktiv im Bereich der Forschung und der wissenschaftlichen Diskussion auf dem Gebiet der Fernstudiendidaktik ist. Die didaktische Expertise für den Studiengang ist somit aufgrund der Aktivitäten des Fernstudieninstituts sichergestellt.

Die am Studiengang beteiligten Lehrenden sind selbst (z. T. ehemalige) hauptamtliche Lehrende der Beuth Hochschule für Technik Berlin oder aber Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis. Der aktuelle wissenschaftliche Diskurs fließt entsprechend im Wesentlichen über die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die selbst ebenfalls in Forschungsprojekten auf ihren jeweiligen Fachgebieten aktiv sind, in die Studiengangsgestaltung ein. Aktuelle Entwicklungen aus der berufspraktischen Anwendung werden sowohl durch die selbst in der Industrie tätigen Lehrbeauftragten, aber auch durch die allesamt berufstätigen Studierenden in den Studienbetrieb eingebracht. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch die Abschlussarbeit, bei der die weit überwiegende Mehrzahl der Studierenden berufspraktisch relevante Fragestellungen aus ihrem eigenen Unternehmen bearbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel an Aktualität und Adäquanz des Curriculums. Die Ergebnisse der jüngsten Anstrengungen zur Überarbeitung des Studiengangs dokumentieren, dass das Vorgehen zur Weiterentwick-

lung des Studiengangs zweckmäßig und erfolgreich war. Über den Beirat wurden über die regelmäßig berücksichtigten Anregungen von in der Praxis tätigen Lehrenden und Studierenden hinausgehende Impulse zu möglichen Anpassungen am Studiengang gesammelt, die in der Ausbildungskommission zwischen Studierenden und Lehrenden diskutiert und in ein schlüssiges neues Curriculum überführt wurden.

Aufgrund der Zusammensetzung des Lehrkörpers aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einerseits und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter als Lehrbeauftragte andererseits ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im industriellen Umfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Dabei fällt allerdings auf, dass insbesondere der beschriebene grundlegende und strukturierte Studiengangsentwicklungsprozess unter Beteiligung des Beirats und der Ausbildungskommission, der zu einem sehr sinnvollen Ergebnis geführt hat, nicht regelmäßig, sondern bei Bedarf durchgeführt wird. Für die Hochschule überlegenswert wäre aus Sicht der Gutachtergruppe, ob und wie der Weiterentwicklungsprozess des Studiengangs in stärker organisiertem Rahmen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Verantwortlich für die Qualitätssicherung im Studiengang „Industrial Engineering und Management“ (M.Eng.) ist das Fernstudieninstitut als zentrale Einrichtung der Beuth Hochschule für Technik Berlin, wobei von Seiten des zentralen Referats für Qualitätsmanagement eine umfangreiche Unterstützung erfolgt.

Die wesentlichen Elemente des Qualitätsmanagements sind in der „Satzung zur Evaluation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin“ dokumentiert.

Folgende regelmäßige Evaluationen und Umfragen sind hier definiert:

- Lehrevaluation
- Studiengangsevaluation
- Studienabschlussbefragung
- Absolventenbefragung
- Erstsemesterbefragung

- Evaluation der Verwaltungseinheiten

Wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems im Studiengang ist die Lehrveranstaltungsevaluation, die regelmäßig zu jedem Modul während der Präsenzphase am Semesterende stattfindet und die auch Fragen zur studentischen Arbeitsbelastung enthält. Dabei werden Fragebögen eingesetzt, die auf die besonderen Verhältnisse in Fernstudiengängen angepasst sind.

Die Ergebnisse dieser Befragungen werden den verantwortlichen Lehrenden zugeleitet, die Leitung des Fernstudieninstitutes wird ebenfalls in Kenntnis gesetzt. Eine Rückkopplung mit den Studierenden in einer folgenden Lehrveranstaltung ist aufgrund des gewählten studienorganisatorischen Konzepts mit nur einem Präsenztermin pro Semester nicht umsetzbar, die Studierenden bestätigen allerdings im Gespräch, das für sie eine Berücksichtigung ihres Feedbacks erkennbar ist. Beispielsweise sind sie darüber informiert gewesen, dass auf Grundlage ihres Feedbacks durch die Studiengangskoordinatorin Gespräche mit Lehrenden geführt worden sind, wenn es Unstimmigkeiten in der Lehre gab.

Neben der Lehrveranstaltungsbewertung erfolgt regelmäßig eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, ebenso werden statistische Daten zu Studienverläufen sowie Studienerfolgs- und Abbruchquoten in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Ergebnisse dieser Absolventenbefragung lagen den Unterlagen bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheinen die eingesetzten Werkzeuge zur Qualitätssicherung im Studiengang angemessen. Die Ergebnisse der Befragungen werden im Wesentlichen durch die Lehrenden, die Leitung des Fernstudieninstituts sowie die Studiengangskoordinatorin verarbeitet und reflektiert, ggf. werden von diesen Akteuren Anpassungsmaßnahmen bei Problemen abgeleitet. Die Studierenden bestätigten während der Gespräche vor Ort die Wirksamkeit des Qualitätsregelkreises, sie sind über die weitere Nutzung der Befragungsergebnisse im Fernstudieninstitut und die Ableitung ggf. nötiger Anpassungsmaßnahmen bei Problemen im Studienbetrieb informiert. Auch im Gespräch mit den Lehrenden wurden positive Erfahrungen mit Gesprächen berichtet, die aufgrund der Resultate der Lehrveranstaltungsbewertung zwischen der Studiengangskoordinatorin und den betroffenen Lehrenden geführt worden sind.

Neben dem formellen Feedback über die verschiedenen Befragungen ist für die Qualitätsentwicklung das direkte Feedback der Studierenden, insbesondere gegenüber der Studiengangskoordinatorin, von besonderer Bedeutung. Die Kohortengrößen und der intensive Austausch während der Präsenzphasen tragen dazu erheblich bei.

Die Studierenden sind ansonsten auch strukturell in die Weiterentwicklung des Studiengangs, insbesondere über die dafür eingesetzte Ausbildungskommission mit starker studentischer Beteiligung, eingebunden.

Auch hier wurden Rückmeldungen von verschiedenen Stakeholdern, einschließlich der Ergebnisse der verschiedenen Befragungsinstrumente, in die Beratung einbezogen.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass das Qualitätssicherungssystem im vorliegenden Studiengang wirksam funktioniert. Die regelmäßig durchgeführten Befragungen und das kontinuierliche Monitoring statistischer Daten erscheinen angemessen und funktional, die Ableitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen bei Unstimmigkeiten konnte der Gutachtergruppe schlüssig und mit Beispielen belegt dargelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule besitzt seit 2013 ein Gleichstellungskonzept, welches 2015 überarbeitet wurde und für den Zeitraum 2016 bis 2020 Gültigkeit besitzt. Die Ziele umfassen folgende Punkte: 1. Erhöhung der Anzahl der Professorinnen in MINT-Fächern 2. Akquirierung von Studentinnen insbesondere für MINT-Fächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Frauen 3. Initiierung und Verankerung von strukturbildenden Gleichstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit auf allen Ebenen und für alle Statusgruppen der Hochschule. Zur Umsetzung setzt die Beuth Hochschule für Technik Berlin eine hauptamtliche und darüber hinaus mehrere nebenberufliche Frauenbeauftragte ein. Diese nehmen an allen Berufungs- und Auswahlkommissionen des Fachbereichs beratend teil. Den Mitarbeiterinnen, Studentinnen und Kolleginnen stehen sie in allen Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit beratend zur Seite.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen und mit chronischer Erkrankung besteht ein gutes Beratungsangebot. Diese Angebote umfassen bspw. die Themenbereiche Zulassung, Nachteilsausgleich, bauliche oder organisatorische Maßnahmen, Fehlzeiten, Prüfungsbedingungen, Wohnungssuche, Integrationshilfen und Kontakt zu anderen Studierenden mit oder ohne Behinderung. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit ist in der RSPO ausreichend geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind auch für den Studiengang IEM umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Diese sind in der Grundordnung der Hochschule (VIII Frauenbeauftragte,

Frauenrat) sowie der RSPO (§26 Nachteilsausgleich, §36 Regelungen zum Mutterschutz, §37 Regelungen zu Eltern- und Pflegezeit) verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Es liegen keine allgemeinen Hinweise vor.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Rainer Berkemer, Professor für Allgemeine BWL, Schwerpunkt Produktionsmanagement, AKAD Hochschule Stuttgart
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Thomas Gäse, Berufungsgebiet/Lehrgebiete: Produktionsplanung und -steuerung, Institut für Produktionstechnik, Fakultät Automobil- und Maschinenbau, Westsächsische Hochschule Zwickau
- Vertreter der Berufspraxis: Dr.-Ing. Olaf Kolk, Funktionale Gestaltung und Integration, Karosserie und Ausstattung, BMW Group, München
- Vertreter der Studierenden: Philipp Schulz, Studierender im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Master, Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Elektrotechnik), RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	> 79%												
Notenverteilung	Klausurnote	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0	Gesamt
	Semester												
	WS 2017/18	20	26	24	24	28	13	6	10	6	2	4	
	SS 2018	8	23	27	24	14	12	8	8	0	4	3	
	Gesamt	28	49	51	48	42	25	14	18	6	6	7	294
Durchschnittliche Studiendauer	7 Semester (Median)												
Studierende nach Geschlecht	M: 81,4% W: 18.6%												

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	12./13.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	5.12.2006 bis 31.08.2012 ZEVA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	12.07.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume und Labore

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschluszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und beruflfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschluss-

grad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Ba-

chelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)